

**Präsident:** Der Bundesrat erklärt, die Motion Obrecht entgegenzunehmen. Wird ein Gegenantrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Die Motion ist damit erheblich erklärt.

**Bächtold:** Die aussergewöhnliche Bedeutung der heutigen Verhandlungen rechtfertigt es nach meiner Meinung, diese ins Stenographische Bulletin aufzunehmen. Ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag Bächtold 26 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**9367. Milchwirtschaft. Bundesbeschluss**  
**Economie laitière. Arrêté fédéral**

Siehe Seite 29 hiervor — Voir page 29 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Juni 1966  
Décision du Conseil national du 9 juin 1966

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**Vormittagssitzung vom 16. Juni 1966**

**Séance du 16 juin, matin**

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

**9373. Hochschulen.  
Beiträge an die Kantone  
Universités.  
Subventions pour les cantons**

Siehe Seite 143 hiervor — Voir page 143 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 1966  
Décision du Conseil national du 16 juin 1966

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

**Nachmittagssitzung vom 20. Juni 1966**

**Séance du 20 juin 1966, après-midi**

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

**9357. Natur- und Heimatschutz.  
Bundesgesetz**

**Protection de la nature et du paysage.  
Loi**

Siehe Seite 14 hiervor — Voir page 14 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1966  
Décision du Conseil national du 8 juin 1966

*Differenzen — Divergences*

*Art. 5, Abs. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 5, al. 1 et 2*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Heer, Berichterstatter:** Der Artikel 5 steht im ersten Abschnitt des Gesetzes, der Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben enthält. Der Bundesrat stellt nach Artikel 5 Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung auf. Nach Absatz 1 des ursprünglichen bundesrätlichen Entwurfes sind solche Inventare nach Anhören der Kantone zu erstellen. Der Absatz 2 von Artikel 5 sah sinngemäss vor, dass über die Aufnahme oder die Streichung von Objekten der Bundesrat nach Anhören der Kantone entscheide. Unser Rat hat dann sowohl im Absatz 1 als auch im Absatz 2 auf Antrag der Kommission anstelle von «nach Anhören der Kantone» den Ausdruck «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» beschlossen. Der Kommissionsantrag erfolgte auf Anregung unseres Kollegen Meier, der gestützt auf einen bestimmten Fall zu seinem Antrage kam. Der Nationalrat ist aber wieder zur Fassung des Bundesrates zurückgekehrt und hat sowohl im

**9355. Volksbegehren  
zur Bekämpfung des Alkoholismus.  
Bericht des Bundesrates**

**Initiative populaire relative  
à la lutte contre l'alcoolisme.  
Rapport du Conseil fédéral**

Siehe Seite 141 hiervor — Voir page 141 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 1966  
Décision du Conseil national du 16 juin 1966

*Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

Absatz 1 als auch im Absatz 2 die Formulierung «nach Anhören der Kantone» gewählt. Eine Diskussion darüber fand im Nationalrat nicht statt. In der nationalrätlichen Kommission war darauf verwiesen worden, dass die Bundesinventare nur eine moralische Kraft aufwiesen; es werde damit der Bund verpflichtet und nicht die Kantone. Daher sollten nicht auch noch die Kantone ihren Segen geben müssen.

Im weiteren wurde die Frage aufgeworfen, wie man sich eine Zusammenarbeit mit den Kantonen überhaupt vorstellen müsste, ob es eine Sitzung mit dem Bundesrat geben würde und wer schliesslich entscheide. Die nationalrätliche Kommission hat mit 16 : 4 Stimmen der bundesrätlichen Fassung den Vorzug gegeben und in diesem Sinne ihrem Rate Antrag gestellt.

Den Bedenken, die in der nationalrätlichen Kommission gegenüber dem Beschluss des Ständerates geäussert wurden, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Nachdem weiter der Nationalrat diskussionslos der bundesrätlichen Fassung zugestimmt hat, beantragt Ihnen Ihre Kommission, sich dem nationalrätlichen Beschlusse anzuschliessen und damit diese Differenz sowohl beim Absatz 1 als auch beim Absatz 2 aus der Welt zu schaffen. Herr Kollege Meier kann sich heute damit auch einverstanden erklären.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 11, Abs. I*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 11, al. I*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Heer, Berichterstatter:** Die zweite Differenz entstand ebenfalls beim ersten Abschnitt «Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben», nämlich beim wichtigen Artikel 11, der die Beschwerdelegitimation der Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz einführte. Es ist dort im Absatz 1 den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz das Recht zur Beschwerdeführung zugestanden worden, soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden in letzter Instanz die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Der Nationalrat ist nun noch weitergegangen und hat beschlossen, das im Absatz 1 verankerte Beschwerderecht nicht nur den gesamtschweizerischen Vereinigungen zuzuerkennen, sondern auch den Gemeinden. Auch dieser Beschluss ist stillschweigend, ohne jegliche Diskussion, erfolgt. In der Sitzung der nationalrätlichen Kommission wurde ein bezüglicher Antrag auch nicht näher begründet. Herr Bundesrat Tschudi hatte zwar schon damals darauf verwiesen, dass die Fassung des Bundesrates, wie sie vom Ständerat zum Beschluss erhoben worden war, Gegenstand längerer und sorgfältiger Beratungen im Schosse der Expertenkommission zur Ausarbeitung des Gesetzes gewesen sei, welche wie das Departement und der Bundesrat zur Auffassung gekommen sei, dass sich die Rekurslegitimation nicht über die Kantone hinaus erstrecken sollte, da sich die Gemeinden bei den Kantonen Gehör verschaffen sollten. Die nationalrätliche Kommission hat aber mit 12 : 5 Stimmen beschlossen, auch den Gemeinden die Legitimation

zur Beschwerde zuzuerkennen, in welchem Sinne sie dem Nationalrat Antrag stellte.

Ihre Kommission hat gefunden, dass sich Gründe für die eine wie die andere Auffassung finden lassen. Gegen den Beschluss des Nationalrates könnte ins Feld geführt werden, dass der Kreis der zur Beschwerde Legitimierten ausserordentlich stark erweitert wird, wenn das Beschwerderecht nicht nur den gesamtschweizerischen Vereinigungen, sondern auch den Gemeinden zuerkannt wird. Es könnte dies möglicherweise eine Abwertung des Rechtsmittels im Gefolge haben. Dann ist es auch richtig, dass die Gemeinden sich wenn nötig bei den Kantonen Gehör verschaffen können. Anderseits ist aber zu bedenken, dass die Interessen einer Gemeinde und des Kantons sich widersprechen können, was für ein Beschwerderecht der Gemeinde spricht. Dann sind es schlussendlich doch der Bundesrat oder das Bundesgericht, denen der letzte Entscheid zusteht.

Aus diesen letztern Gründen und auch mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Gemeinden in der Schweiz beantragt Ihnen Ihre Kommission, auch in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen und so auch diese Differenz zu erledigen.

*Angenommen — Adopté*

**Vormittagssitzung vom 21. Juni 1966**

**Séance du 21 juin 1966, matin**

*Vorsitz — Présidence: Herr Auf der Maur*

**9412. Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Bundesgesetz**

**Protection des biens culturels en cas de conflit armé. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 4. Februar 1966  
(BBI I, 149)

Message et projet de loi du 4 février 1966 (FF I, 157)

**Antrag der Kommission**  
Eintreten.

**Proposition de la commission**  
Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung — Rapport général*

**Zehnder, Berichterstatter:** Die Kommission hat in ihrer Tagung vom 23./24. Mai die Botschaft des Bundesrates in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Tschudi, der Herren Dr. Vodo, Departementssekretär, und Herrn Dr. Streiff, Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz, einer eingehenden Beratung unterzogen. Nachdem sich die gesetzlichen Fassungen weitgehend an die Formulierungen des Haager Abkommens halten, waren für uns die ergänzenden Orientierungen durch die Verwaltungsorgane besonders wertvoll, handelt es sich doch bei dieser Materie um ein Gebiet besonderer Art, abseits der Tagespolitik.

## Natur- und Heimatschutz. Bundesgesetz

### Protection de la nature et du paysage. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9357
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1966
Date	
Data	
Seite	177-178
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 454